

# ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

(Gesellschaftsvertrag)

zwischen den

**Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen**

betreffend

**Mandatsführung KESR<sup>1</sup>, Sozialdienst für Erwachsene,  
Suchtberatung, Suchtprävention sowie Jugendarbeit**

vom

**6. Juni 2013**

(Inkraftsetzung per 1. Januar 2013)

---

<sup>1</sup> KESR = Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

## I. ALLGEMEINES<sup>2</sup>

### Art. 1

**Vertragsgemeinden  
(Gesellschafter)**

Dieser Vertrag gilt als zwischen den unterzeichnenden Politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen abgeschlossen.

### Art. 2

**Rechtsnatur, Name**

Der vorliegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur und begründet unter dem Namen

**"Gesellschaft zur zentralen Organisation von Dienstleistungen  
der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen"  
(Gesellschaft der Gemeinden)**

eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft, auf welche die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR als kantonales öffentliches Recht Anwendung finden, sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung enthält.

### Art. 3

**Zweck/  
Angebotsergänzung**

Dieser Vertrag bezweckt die Zusammenarbeit und die Koordination der Dienstleistungen in den Bereichen

- a) Mandatsführung KESR,
- b) Sozialdienst für Erwachsene,
- c) Suchtberatung,
- d) Suchtprävention,
- e) Jugendarbeit

mit dem Ziel, diese Aufgaben auf einen Dritten (Leistungserbringer) zu übertragen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Hauptzweck gemäss Abs. 1 unterstützende oder mit diesem eng verbundene Aufgaben beschliessen.

Die Aufgabenerfüllung, die Definition der Leistungsziele sowie die Bereiche Infrastruktur und Personal werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Die Vertragsgemeinden können alle oder nur einzelne Dienstleistungen gemäss Abs. 1 in Anspruch nehmen.

### Art. 4

**Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Andelfingen.

---

<sup>2</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## II. KOMPETENZEN

### 1. *Vertragsgemeinden*

#### Art. 5

#### Zuständigkeiten

Die Vertragsgemeinden sind zuständig für:

1. den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung dieses Vertrages (vgl. Art. 19), ausgenommen sind die Angebotsergänzungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
2. die Wahl der Vertretung der Gemeinden und deren Ersatz in die Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren.  
Die Gemeindevertreter sollen nach Möglichkeit dem Gemeinderat, der Fürsorgebehörde oder der Schulpflege angehören.

Die Zuständigkeit innerhalb der Vertragsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

#### Art. 6

#### Beschlussfassung

Die Vertragsgemeinden fassen ihre Beschlüsse gemäss Art. 5 Ziff. 1 bezüglich Änderung und Beendigung dieses Vertrages einstimmig.

### 2. *Gesellschafterversammlung*

#### Art. 7

#### Zusammensetzung

Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner haben Anspruch auf einen, Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohner auf zwei Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Massgebend für die Vertretung einer Gemeinde während einer Amtsperiode ist die vom kantonalen Statistischen Amt am 31. Dezember des letzten Jahres der vorangegangenen Amtsperiode ermittelte Einwohnerzahl.

Die Vertreter der Vertragsgemeinden (Gemeindevertreter) bilden die Gesellschafterversammlung.

#### Art. 8

#### Konstituierung/ Präsidium/ Sekretariat

Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich selbst, erstmals unter dem Präsidium des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde der Gesellschaft.

Sie wählt aus dem Kreis der Gemeindevertreter einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Diese üben das entsprechende Amt auch in der Geschäftsführung aus.

Die Gesellschafterversammlung ernennt in freier Wahl einen Sekre-

tär, wobei diese Funktion auch in der Geschäftsführung ausgeübt wird. Sofern der Sekretär nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, hat er in beiden Funktionen beratende Stimme, andernfalls nur in der Geschäftsführung.

#### **Art. 9**

#### **Zuständigkeiten**

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung und Antragstellung an die Vertragsgemeinden betreffend Änderung oder Beendigung dieses Vertrages, ausgenommen sind die Angebotsergänzungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
2. die Ergänzung des Angebotes an Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und die entsprechende Regelung der Kostenverteilung gemäss Art. 16;
3. den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung der Leistungsvereinbarung mit dem Dritten (Leistungserbringer);
4. die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
5. die Wahl der übrigen drei Mitglieder der Geschäftsführung aus dem Kreis der Gemeindevertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung;
7. die Regelung und die Definition der für den Kostenverteiler gemäss Art. 16 erforderlichen Details;
8. die Regelung und die Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen;
9. die Genehmigung des Berichtes der Geschäftsführung über die Fonds;
10. alle Geschäfte, für welche dieser Vertrag keine andere Zuständigkeit aufführt.

#### **Art. 10**

#### **Einberufung**

Die Gesellschafterversammlung tritt auf Einladung der Geschäftsführung mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Sie tritt ausserdem auf Einladung der Geschäftsführung zusammen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Gemeindevertreter verlangt wird.

Die Gesellschafterversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Bezeichnung der Gegenstände den Gemeindevertretern anzuzeigen.

#### **Art. 11**

#### **Beschlussfassung**

Die Gemeindevertreter verfügen in der Gesellschafterversammlung über je eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend ist.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen nach Art. 9 Ziff. 1, welche Einstimmigkeit erfordern, mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt der Entscheid des Präsidenten doppelt (Stichentscheid).

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Gemeindevertreter erfolgt die Wahl bzw. Abstimmung geheim.

### **3. Geschäftsführung**

#### **Art. 12**

#### **Zusammensetzung**

Die Geschäftsführung setzt sich aus fünf Gemeindevertretern zusammen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

#### **Art. 13**

#### **Zuständigkeiten**

Die Geschäftsführung ist zuständig für:

1. den Vollzug der Beschlüsse aus diesem Vertrag;
2. die Verhandlungen mit dem Leistungserbringer;
3. die Vertretung der Gesellschaft bzw. der Vertragsgemeinden nach aussen;
4. das Stellen von Anträgen an die Gesellschafterversammlung;
5. die Verwaltung der Fonds mit jährlicher Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung.

#### **Art. 14**

#### **Einberufung**

Die Geschäftsführung tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Termin mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Die Geschäftsführung tritt zudem auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

#### **Art. 15**

#### **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine Stimme.

Die Geschäftsführung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

### III. FINANZEN

#### Art. 16

#### Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden leisten an die den Gemeinden verbleibenden Kosten Beiträge nach folgenden Schlüssel:

- a) Mandatsführung KESR:  
einen gemäss Art. 9, Ziff. 7 festgesetzten Pauschalbetrag je Mandat;  
Restbetrag nach der Anzahl Einwohner;
- b) Sozialdienst für Erwachsene:  
einen gemäss Art. 9, Ziff. 7 festgesetzten Pauschalbetrag je Mandat;  
Restbetrag nach der Anzahl Einwohner;
- c) Suchtberatung:  
gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner;
- d) Suchtprävention:  
gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner;
- e) Jugendarbeit:  
Gemeinden, welche diese Dienstleistung beanspruchen, kommen individuell für die von ihnen verursachten Kosten auf;
- f) allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft:  
gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner aller Vertragsgemeinden.

Massgebend ist die vom kantonalen Statistischen Amt jeweils auf den 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres ermittelte Einwohnerzahl.

Von den Vertragsgemeinden können angemessene Akontozahlungen verlangt werden.

#### Art. 17

#### Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Gesellschaft, soweit es nicht dem Dritten (Leistungserbringer) obliegt, wird vom Sekretär oder einer anderen von der Geschäftsführung beauftragten Person vollzogen.

Alle Vertragsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung in den einzelnen Bereichen an Gewinn und Verlust beteiligt.

#### Art. 18

#### Haftung

Die Vertragsgemeinden haften ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der einfachen öffentlich-rechtlichen Gesellschaft. Der Haftungsanteil jeder Vertragsgemeinde richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 16, lit. f (allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft).

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 19**

##### **Kündigung**

Dieser Vertrag kann frühestens 4 Jahre nach Vertragsabschluss von jeder Vertragsgemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ausscheidende Vertragsgemeinden haben gegenüber der Gesellschaft keine Ansprüche. Die aus dem Austritt einer Vertragsgemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

Wird der Vertrag von einer oder mehreren Vertragsgemeinden gekündigt, behält er für die übrigen seine Gültigkeit. Umfasst die Gesellschaft weniger als 15 Vertragsgemeinden, entscheiden die verbleibenden Vertragsgemeinden über die Weitergeltung des Vertrages bzw. die Auflösung der Gesellschaft.

Bei einer Änderung der Zahl der beteiligten Vertragsgemeinden passt die Gesellschaft die Leistungsvereinbarung mit dem Dritten (Leistungserbringer) entsprechend an.

##### **Art. 20**

##### **Auflösung**

Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss aller Vertragsgemeinden frühestens 4 Jahre nach Vertragsabschluss aufgelöst werden.

Die aus der Auflösung resultierenden Kosten sind von den Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

##### **Art. 21**

##### **Rechtspflege**

Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

##### **Art. 22**

##### **Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Zustimmung von mindestens 15 Gemeinden auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Haben zu diesem Zeitpunkt noch nicht 15 Gemeinden rechtskräftig dem Vertrag zugestimmt und wird das Quorum erst im ersten Quartal 2013 erreicht, kann der Vertrag auch rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

##### **Art. 23**

##### **Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen, die zwischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen mit dem Jugendsekretariat in Andelfingen abgeschlossen worden sind.

## V. GENEHMIGUNG DURCH GEMEINDEORGANE

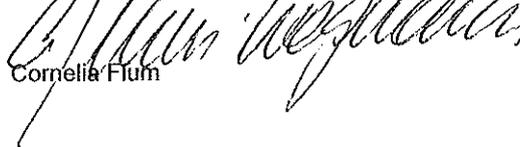
### Gemeinde Adlikon

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2012

Der Gemeindepräsident

  
Gody Sigg

Die Gemeindeschreiberin

  
Cornelia Fium

### Gemeinde Benken

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2012

Die Gemeindepräsidentin

  
Verena Strasser

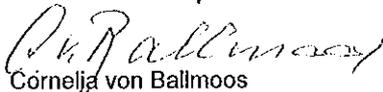
Der Gemeindeschreiber

  
Sandro Stoll

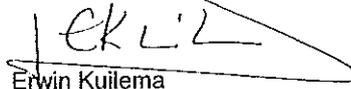
### Gemeinde Berg am Irchel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2012

Die Gemeindepräsidentin

  
Cornelia von Ballmoos

Der Gemeindeschreiber

  
Erwin Kuilema

### Gemeinde Buch am Irchel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2012

Der Gemeindepräsident

  
Dominik Krebs

Der Gemeindeschreiber

  
Harry Sprecher

### Gemeinde Dachsen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

  
Daniel Meister

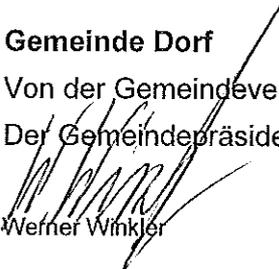
Die Gemeindeschreiberin

  
Susan Müller

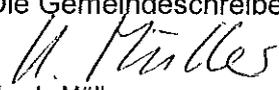
**Gemeinde Dorf**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2012

Der Gemeindepräsident

  
Werner Winkler

Die Gemeindeschreiberin

  
Ursula Müller

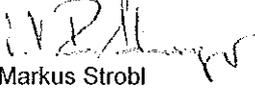
**Gemeinde Feuerthalen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. November 2012

Der Gemeindepräsident

Jürg Grau

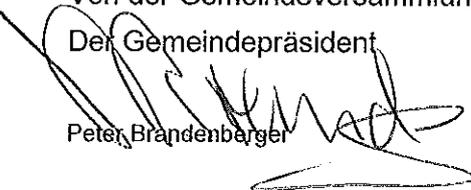
Der Gemeindeschreiber

  
Markus Strobl

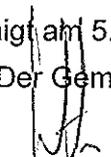
**Gemeinde Flaach**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

  
Peter Brandenberger

Der Gemeindeschreiber

  
Ueli Wäfler

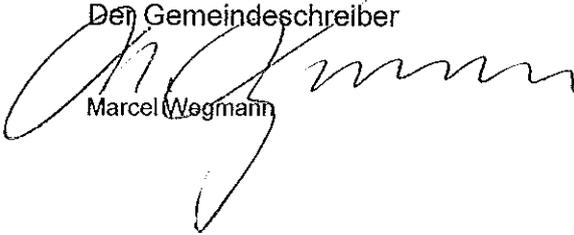
**Gemeinde Flurlingen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Januar 2013

Der Gemeindepräsident

  
André Müller

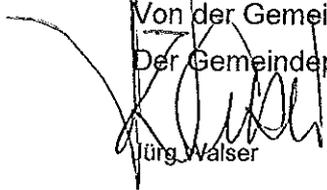
Der Gemeindeschreiber

  
Marcel Wegmann

**Gemeinde Henggart**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2012

Der Gemeindepräsident

  
Jürg Walser

Die Gemeindeschreiberin

  
Sandra Kern

**Gemeinde Humlikon**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2012

Der Gemeindepräsident

Heinz Vogt

Der Gemeindeschreiber

Reto Weber

**Gemeinde Kleinandelfingen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Peter May

Der Gemeindeschreiber

Jost Meier

**Gemeinde Laufen-Uhwiesen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. November 2012

Der Gemeindepräsident

Stephan Dové

Der Gemeindeschreiber

Kurt Keller

**Gemeinde Marthalen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2012

Die Gemeindepräsidentin

Barbara Nägeli

Der Gemeindeschreiber

Beat Metzger

**Gemeinde Oberstammheim**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 2013

Der Gemeindepräsident

Martin Farner

Der Gemeindeschreiber

Andi Pfenniger

**Gemeinde Ossingen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Martin Günthardt

Der Gemeindeschreiber

Wilfried Sternmann

**Gemeinde Rheinau**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Gerhard Gspöner

Die Gemeindegemeinschafterin

Barbara Zirell

**Gemeinde Thalheim**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2012

Die Gemeindepräsidentin

Caroline Hofer Baster

Der Gemeindegemeinschafter

Cyrill Bühler

**Gemeinde Unterstammheim**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 2013

Der Gemeindepräsident

Martin Schwager

Der Gemeindegemeinschafter

Heinz Frick

**Gemeinde Volken**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Martin Keller

Der Gemeindegemeinschafter

Ernst Bühler

**Gemeinde Waltalingen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 2013

Der Gemeindepräsident

Martin Zuber

Die Gemeindegemeinschafterin

Kerstin Straub

**VI. GENEHMIGUNG DURCH GEMEINDEORGANE (NACHTRAG)**

**Gemeinde Andelfingen**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Ueli Frauenfelder

Der Gemeindegeschreiber

Patrick Waespi

**Gemeinde Trüllikon**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Thomas Gmür

Der Gemeindegeschreiber

Christof Peyer

**Gemeinde Truttikon**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Die Gemeindepräsidentin

Jolanda Derrer-Hofmann

Die Gemeindegeschreiberin

Irina Bletscher